

## Warum Kirchenrecht für Religionslehrer/innen?

### (1) Plädoyer für eine ungeliebte, aber unentbehrliche Disziplin der Theologie

Fällt im Zusammenhang mit dem Theologiestudium das Stichwort „Zweites Vatikanisches Konzil“, so werden damit meist positive Assoziationen geweckt. Denn „Zweites Vatikanisches Konzil“ steht als Synonym für Reformen, zeitgemäße Öffnungen und Entwicklungen in der katholischen Kirche, kurzum: für das bis heute anhaltende Bemühen der katholischen Kirche um die Anpassung ihrer Lebensvollzüge an die Zeichen der Zeit. Umso verwunderlicher ist es, dass das, was die ‘Krönung’ des Konzils sein sollte, in der Regel nur negativ bewertet wird, nämlich das geltende Kirchenrecht und kirchliche Gesetzbuch, der *Codex Iuris Canonici* (= CIC). Beides, Kirchenrecht und kirchliches Gesetzbuch, werden gerne als Fremdkörper in der Kirche und erst recht innerhalb der Theologie abgetan; dementsprechend werden sie oft und in zunehmendem Maß nur als notwendiges Übel geduldet oder gar durch Nichtbeachtung bekämpft. Dabei hatte doch Papst *Johannes XXIII.* bereits 1959 bei der Ankündigung des *II. Vatikanischen Konzils* mitgeteilt, dass auch eine den Erkenntnissen des Konzils entsprechende Reform des Kirchenrechts erfolgen werde, mit der die Arbeit des Konzils „gekrönt“ werde!<sup>1</sup> Ebenso hat mehr als zwanzig Jahre später Papst *Johannes Paul II.* bei der Veröffentlichung des im Geist des *II. Vatikanums* überarbeiteten Gesetzbuches 1983 erklärt, dass der neue Codex „als ein großes Bemühen aufgefaßt werden“ kann, „die konziliare Ekklesiologie in die *kanonistische* Sprache zu übersetzen.“<sup>2</sup>

Diese Diskrepanz, dass das Recht in der Kirche einerseits die Krönung der Konzilerkenntnisse sein soll, andererseits jedoch größtenteils als Fremdkörper empfunden wird, macht einige grundsätzliche Erwägungen über die Aufgabe und die Funktion von Recht im allgemeinen notwendig, um dann die Besonderheiten des Rechts in der Kirche zu betrachten. Auf diesen beiden Grundlagen kann dann umso deutlicher gemacht werden, warum und wie Kirchenrecht auch und gerade in die theologische Ausbildung von Religionslehrer/innen gehört.

### 1. Aufgabe und Funktion von Recht

Gäbe es den Menschen nicht, gäbe es weder Recht noch Moral; denn Recht und Moral gibt es nur, weil sie dem Menschen mit Hilfe von Normen den Rahmen abstecken wollen, innerhalb dessen er sich als Person bzw. in seiner personalen Natur als Freiheitswesen selbst verwirklichen kann und soll. Der Mensch ist also Ursprung wie auch Zielpunkt von beiden. Betrachtet man nun die spezielle Funktion von Recht, so besteht diese darin, die zwischenmenschlichen Beziehungen zu regeln, näherhin die hier auftretenden Schuld- und Konfliktsituationen soweit einzudämmen, dass das für den Menschen als Gemeinschaftswesen notwendige Miteinander nicht unmöglich wird. Deshalb gibt es

<sup>1</sup> Vgl. Die Ankündigung der Diözesansynode für Rom und des Ökumenischen Konzils [Ansprache Papst *Johannes XXIII.* am 25.1.1959 in St. Paul vor den Mauern/Rom an die in Rom anwesenden Kardinäle], in: HK 13 (1958/59), 387f.

<sup>2</sup> *Johannes Paul II.*, Apostolische Konstitution „*Sacrae disciplinae leges*“ vom 25.1.1983, lat.-dt., abgedruckt in: CIC/1983, VIII–XXVII, XIX.

überall dort, wo Menschen in einer Gemeinschaft leben, eine Rechtsordnung, die das Mindestmaß an Miteinander festlegt, damit die Gemeinschaft als ganze wie auch in ihrer Eigenart bestehen und funktionieren kann. Dementsprechend hat Recht die Aufgabe, den für jedes Gemeinschaftsglied geltenden Rahmen abzustecken, innerhalb dessen es sich in Freiheit selbst verwirklichen kann und soll, ohne den gleichen Anspruch einer anderen Person bzw. der Gemeinschaft zu verletzen. „Recht sichert die Freiheit, begrenzt aber auch diese Freiheit am Recht des anderen und am Anspruch der Gemeinschaft.“<sup>3</sup> Das heißt, durch Recht soll eine Friedens- und Freiheitsordnung der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft geschaffen werden, weil erst auf der Grundlage von Frieden und Freiheit die Ausrichtung auf ein Ideal erfolgen und so etwas wie eine Tugend- und Wahrheitsordnung entstehen kann.

## 2. Die Eigenart des kirchlichen Rechts

Wer die Rechtsordnung einer Gemeinschaft verstehen will, muss Ursprung, Sinn und Zweck der betreffenden Gemeinschaft kennen. Denn durch das Recht soll ja gerade das Zusammenleben der Menschen so geregelt werden, dass die Eigenart der jeweiligen Gemeinschaft zum Ausdruck gebracht und bewahrt wird. Folglich ist es Aufgabe des Rechts der katholischen Kirche, das Zusammenleben der Kirchenglieder so zu ermöglichen und zu garantieren, dass es dem Wesen der katholischen Kirche entspricht. Was heißt das genauerhin? Wesen der katholischen Kirche ist es, nicht nur eine rein menschliche oder rein göttliche Gemeinschaft zu sein, sondern beides zusammen, sowohl eine innerweltliche Gemeinschaft von Menschen wie auch die von Gott gegründete Heilsgemeinschaft, also die Gemeinschaft von Gott und den Menschen. So wie Jesus Christus zugleich Gott und Mensch war, so ist auch seine Kirche zugleich göttlich und menschlich, hat auch sie eine göttliche und menschliche Natur zugleich. Und wie die göttliche und die menschliche Natur Jesu Christi nicht nebeneinander existieren, sondern eine einzige Wirklichkeit bilden, so auch die göttliche und menschliche Natur der Kirche. Das *II. Vatikanische Konzil* hat diesen schwierigen Sachverhalt in folgende Worte gekleidet:

*„Der einzige Mittler Christus hat seine heilige Kirche, die Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, hier auf Erden als sichtbares Gefüge verfasst und trägt sie als solches unablässig; so gießt er durch sie Wahrheit und Gnade auf alle aus. Die mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft und der geheimnisvolle Leib Christi, die sichtbare Versammlung und die geistliche Gemeinschaft, die irdische Kirche und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche sind nicht als zwei verschiedene Größen zu betrachten, sondern bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst. Deshalb wird sie in einer nicht unbedeutenden Analogie mit dem Mysterium des fleischgewordenen Wortes ähnlich. Wie nämlich die angenommene Natur dem göttlichen Wort als lebendiges, ihm unlöslich geeintes Heilsorgan dient, so dient auf eine ganz ähnliche Weise das gesellschaftliche Gefüge der Kirche dem Geist Christi, der es belebt, zum Wachstum seines Leibes.“<sup>4</sup>*

Was folgt aus dieser Wesensbestimmung der katholischen Kirche für ihre Rechtsordnung? Sie muss einerseits die typischen Kennzeichen jeder Rechtsordnung haben, um der menschlichen Wirklichkeit der Kirche gerecht zu werden; sie muss aber andererseits zugleich auch mehr haben als das, was jede Rechtsordnung ausmacht, um auch der

<sup>3</sup> Audomar Scheuermann, Die Rechtsgestalt der Kirche, in: Wilhelm Sandfuchs (Hg.), Die Kirche. 15 Betrachtungen, Würzburg 1978, 69–82, 71.

<sup>4</sup> *Lumen Gentium* 8,1.

göttlichen Wirklichkeit der Kirche Rechnung zu tragen. Daher muss kirchliches Recht der kirchlichen Gemeinschaft eine Friedens- und Freiheitsordnung geben, die so gestaltet ist, dass sie dem Heilereignis in, seit und durch Jesus Christus gerecht wird. Kirchenrecht muss somit eine Ordnung sein, die – wie es Papst *Johannes Paul II.* formuliert hat – „der Liebe, der Gnade und den Charismen Vorrang einräumt und gleichzeitig deren geordneten Fortschritt im Leben der kirchlichen Gemeinschaft wie auch der einzelnen Menschen, die ihr angehören, erleichtert.“<sup>5</sup> Anders ausgedrückt: Kirchenrecht ist das Recht „einer die irdische Wirklichkeit zwar erfassenden, sie aber zugleich transzendierenden und von daher in ihrer Wesensart bestimmten Gemeinschaft.“<sup>6</sup> Kirchliches Recht verdankt sich dem geschichtlichen Heilereignis Jesu Christi und steht daher in dessen Dienst der Heilsvermittlung. Sicherlich kann Kirchenrecht „das Heil nicht selbst vermitteln – dieses ist ungeschuldetes Gnadengeschenk Gottes –, doch kann und muß es dazu beitragen, daß die Kirche ihre Identität wahrt, ihrem Ursprung in Jesus Christus treu bleibt und sich dem Wirken des Heiligen Geistes nicht verschließt.“<sup>7</sup> Daher hat das Kirchenrecht wie jedes Recht das Nahziel, Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit im Zusammenleben der Kirchenglieder zu gewährleisten. Allerdings ist dieses Nahziel kein Selbstzweck, sondern stets Mittel zum Zweck bzw. immer auf das letzte Ziel hingeeordnet, nämlich dem Heil der Seelen zu dienen.<sup>8</sup> In diesem Sinn kann das Kirchenrecht durchaus als „Instrument des Geistes Christi“<sup>9</sup> bezeichnet werden; denn es soll „ein Hinweis auf den Geist der Kirche sein, aber ihn nicht selbst aussagen; es soll die christliche Sittlichkeit und das Gewissen des einzelnen fördern, aber nicht bis in das letzte Detail regeln.“<sup>10</sup>

### 3. Die Verankerung der kirchenrechtlichen Disziplin in der theologischen Ausbildung

Warum Religionsunterricht an öffentlichen Schulen? Widerspricht das nicht dem Neutralitätsprinzip des Staates? Ist Religionsunterricht nicht das Privatvergnügen der Kirchen und hat deshalb in den öffentlichen Schulen nichts verloren? Diese gesellschaftspolitische Dauerfrage seit den 1960er Jahren hat die *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1971–1975)* so beantwortet, dass der dafür entwickelte Argumentationsstrang bis heute maßgeblich ist und allgemeine Anerkennung genießt. Die Autorität und das Ansehen dieser Ausführungen wird im Folgenden genutzt, um mit ihnen die Berechtigung des Faches Kirchenrecht innerhalb der Theologie und insbesondere in der Ausbildung der Religionslehrer/innen aufzuzeigen. Denn wie der Religionsunterricht an der Schule immer wieder in Frage gestellt wird, so auch seit einigen Jahren in zunehmendem Maße das Kirchenrecht in der Theologie: Was ist denn Kirchenrecht? Wen inte-

<sup>5</sup> *Johannes Paul II.* 1983 [Anm. 2], XIX.

<sup>6</sup> *Bruno Primetshofer*, Recht, in: Hans Rotter / Günter Virt (Hg.), *Neues Lexikon der christlichen Moral*, Innsbruck – Wien 1990, 634–641, 640.

<sup>7</sup> *Peter Krämer*, Kirchenrecht, in: *Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft*, hg. v. Görres-Gesellschaft, Bd.3, Freiburg/Br. 1987, 435–440, 440.

<sup>8</sup> Vgl. *Ludger Müller*, *Der Rechtsbegriff im Kirchenrecht. Zur Abgrenzung von Recht und Moral in der deutschsprachigen Kirchenrechtswissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts*, St. Ottilien 1999, 328.

<sup>9</sup> *Peter Gradauer*, *Das Kirchenrecht im Dienst der Seelsorge*, in: *ThPQ 125 (1977)*, 55–65, 57.

<sup>10</sup> Ebd..

ressiert das (noch)? Hat das überhaupt (noch) was mit dem Leben in der Kirche zu tun? Und wenn ja, auch etwas mit dem schulischen Alltag von Religionslehrer/innen?

Wie die Notwendigkeit des Religionsunterrichts für die schulische Ausbildung der Kinder und Jugendlichen „in der Schnittlinie von pädagogischen und theologischen Begründungen“<sup>11</sup> verortet ist, so ist es auch die Notwendigkeit des Faches Kirchenrecht für die universitäre Ausbildung der Religionslehrer/innen. Denn wie die Schule und der Religionsunterricht so führen auch die Theologie und das Kirchenrecht in die kulturgeschichtlichen, anthropologischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge unseres Lebens und Glaubens ein.

- *Kulturgeschichtlich:* Recht ist eine Urdee der Menschheit und eines der grundlegendsten Kulturgüter. Denn erst das Recht ermöglicht ein wirklich menschliches Zusammenleben, das frei ist von Willkür und Gewalt und von einem einseitigen Recht des Stärkeren. Nur das Recht will und kann sowohl die Freiheit des Einzelnen schützen wie auch den Frieden und die Eigenart einer Gemeinschaft von Menschen wahren. Deshalb gilt: Wenn Schule und Religionsunterricht mit den geistigen Überlieferungen unserer Kultur vertraut machen, dann gehört zur Ausbildung von Religionslehrer/innen auch ein grundlegendes Wissen über das Kirchenrecht, in dem zum Ausdruck gebracht wird, welche der prägenden geistigen Überlieferungen für die katholische Kirche so zentral sind, dass sie zu einem Rechtsgut erklärt worden sind.

- *Anthropologisch:* Recht gehört zur Lebenswelt jedes Menschen, ja ist ein Teil seiner Lebenswelt. Denn der Mensch muss sich bestimmter Rechte sicher sein, damit er sich in seiner personalen Natur als Freiheitswesen selbst verwirklichen kann. Welche Rechte muss also der Mensch haben und welche kann er haben? Welche Pflichten folgen daraus als Kehrseite? Welcher Gebote und Verbote bedarf er? Wie sind seine Rechtsansprüche zu sichern, durchzusetzen? Welche Verfahrensregeln sind hier nötig und welche möglich? In der Art und Weise, wie eine Rechtsordnung diese Fragen beantwortet, kommt zum Ausdruck, welches Menschenbild ihr zugrunde liegt, und das heißt wiederum, welches Menschenbild in einer bestimmten Gemeinschaft tragend ist. Deshalb gilt: Wenn Schule und Religionsunterricht jungen Menschen zur Selbstwerdung verhelfen sollen, indem sie durch die Fragen nach dem Sinn-Grund dazu beitragen, die eigene Rolle und Aufgabe in der Gemeinschaft und im Leben angemessen zu sehen und wahrzunehmen, dann gehört zur Ausbildung von Religionslehrer/innen ein grundlegendes Wissen über die Chancen und Gefahren von Recht in Gesellschaft und Kirche und die entsprechende Fähigkeit, verantwortungsbewusst und kreativ mit (kirchen)rechtlichen Normen umzugehen, sodass das Recht dem Menschen dient und nicht der Mensch dem Recht dient.

- *Gesellschaftlich:* Recht sichert die Freiheit, begrenzt aber auch diese Freiheit am Recht des Anderen und am Anspruch der Gemeinschaft. Allerdings umfasst Recht stets mehr als nur die bestehenden Gesetze. Demzufolge kann rechtliches Handeln nicht nur auf eine Buchstabengerechtigkeit und einen Gesetzesgehorsam reduziert werden, son-

<sup>11</sup> Vgl. Beschluss: Der Religionsunterricht in der Schule, in: Ludwig Bertsch u.a. (Hg.), Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung. Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg/Br. u.a. 1976, 123–152, 131.

dern muss mit Hilfe von übergeordneten Rechtsprinzipien wie Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit, Heil des Menschen den Sinn eines Gesetzes auf die konkrete Situation anwenden. Nur so kann Recht den Anforderungen des Lebens gerecht werden. Deshalb gilt: Wenn die Schule und der Religionsunterricht sich nicht zufrieden geben können mit der Anpassung der Schüler/innen an die verwaltete Welt und deshalb auf die Relativierung unberechtigter Absolutheitsansprüche angelegt sind, auf Proteste gegen Unstimmigkeiten und auf verändernde Taten, dann gehört zur Ausbildung von Religionslehrer/innen auch ein grundlegendes Wissen über die Möglichkeiten und Grenzen der verschiedenen Rechtsquellen und Prinzipien der Rechtsanwendung. Denn nur so kann ein kritisches Bewusstsein dafür entstehen, welche Rolle das Recht für das Leben der Einzelnen wie für die Gemeinschaft spielt, spielen muss und spielen darf.

#### 4. Das Angebot der Disziplin Kirchenrecht in der universitären Ausbildung der Religionslehrer/innen

In den Veranstaltungen des Faches Kirchenrecht wird an zentralen und/oder aktuellen Beispielen des kirchlichen Lebens aufgezeigt, analysiert und kritisch reflektiert, dass das Gebäude des Kirchenrechts sich aus vier Ebenen zusammensetzt, die aufeinander aufbauen, nämlich den Rechtsvorschriften (I.), den theologischen Grundlagen (II.), den Rechtsprinzipien (III.) und der Rechtsanwendung (IV.). Demzufolge kann und darf eine Rechtsvorschrift bzw. ein Gesetz (= I. Ebene) nicht einfach nur befolgt und angewendet werden; andernfalls ist der Vorwurf einer rein positivistischen Rechtsanwendung zu erheben, die nur und direkt den Buchstaben des Gesetzes befolgt und damit von der I. Ebene direkt auf die IV. Ebene springt, ohne die II. und III. Ebene beachtet zu haben. Denn ein recht verstandener Rechtsgehorsam verlangt nicht einfach unkritische Annahme der Rechtsvorschrift, sondern eine kreative Auseinandersetzung mit ihr unter der Fragestellung, ob und inwieweit sie zu Frieden und Freiheit beiträgt, der Zweckmäßigkeit dient und das Wohl der Gemeinschaft und des/der Einzelnen fördert. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass der/die Gläubige „eine entsprechende Offenheit und Wahrnehmungsbereitschaft für das [hat], was wirklich notwendig erscheint.“<sup>12</sup> Deshalb ist jede Rechtsvorschrift vor ihrer Rechtsanwendung stets mit den übergeordneten Rechtsprinzipien der höheren Gerechtigkeit, der sog. Metaebene des Rechts und des Kirchenrechts in Verbindung zu bringen. Es ist also eine präpositive Rechtsanwendung (= III. Ebene) notwendig, die zu einem verantworteten Gehorsam bzw. Ungehorsam führt. Speziell im Kirchenrecht muss aber der präpositiven Rechtsanwendung noch die theologische Rückbindung vorgeschaltet werden, muss noch eine weitere Metaebene des Rechts, nämlich die theologische Grundlegung des Gesetzes beachtet werden. Deshalb kann hier gleichsam von einer theologisch rückgebundenen präpositiven Rechtsanwendung (= II. Ebene) gesprochen werden. Sie ist notwendig, weil die Eigenart des Kirchenrechts nur dann zum Tragen kommen kann, wenn stets danach gefragt wird, welches theologische Anliegen hinter den Rechtsbestimmungen steht und ob dieses theologische Anliegen durch die konkreten Rechtsnormen hinreichend Geltung erlangt oder ob diese oder jene Rechtsnorm im

<sup>12</sup> Johannes Gründel, „Autorität und Gehorsam. Theologisch-ethische Perspektiven mündigen Christseins“, in: der. / Richard Heinzmann / Medard Kehl (Hg.), *Zwischen Loyalität und Widerspruch. Christsein mit der Kirche*, Regensburg 1993, 73–96, 80.

Interesse der Theologie verändert werden muss und dementsprechend bereits jetzt bei der konkreten Rechtsanwendung modifiziert werden muss (= IV. Ebene). Natürlich müssen solche theologisch rückgebundenen Überlegungen nicht bei jedem kirchlichen Lebensbereich im gleichen Ausmaß angewendet werden und auch nicht bei jeder Einzelnorm erfolgen. Hier gibt es eindeutig ein qualitatives Gefälle. Das zeigen folgende Beispiele. So ist etwa das kirchliche Verfassungs-, Verkündigungs- und Sakramentenrecht wesentlich mehr auf seine theologischen Grundlagen und Grenzen zu befragen als etwa das kirchliche Vermögens- und Prozessrecht. Andererseits ist z.B. die vermögensrechtliche Grundnorm, dass alle Gläubigen „verpflichtet [sind], für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolats und der Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden notwendig sind“<sup>13</sup>, theologisch wichtiger als manche Einzelnorm aus dem Verkündigungsrecht wie etwa die des c.765 CIC, dass „zur Predigt vor Ordensleuten in ihren Kirchen oder Kapellen [...] die Erlaubnis des nach Maßgabe der Konstitutionen zuständigen Oberen erforderlich“ ist. Generell ist aber festzuhalten: Nur wenn die kirchlichen Gesetze kontinuierlich in den größeren Zusammenhang der Sendung der Kirche gestellt und auf ihre theologische Sinnhaftigkeit hin überprüft werden, ist Recht nicht primär ein rekonstruierendes, sondern auch ein gestaltendes Element<sup>14</sup>, hinkt Recht nicht nur der Wirklichkeit hinterher, sondern kann auch den Lebensprozess der Kirche aktiv mitvollziehen und Entwicklungen in der Kirche aktiv mittragen.<sup>15</sup> Nur durch die theologische Überprüfung kann sichergestellt werden, dass alle kirchlichen Gesetze wenigstens mittelbar im Dienst an der Sendung der Kirche stehen und nicht zu einer unsachgemäßen Verrechtlichung des kirchlichen Lebens beitragen.<sup>16</sup> In diesem Sinn hat die theologisch rückgebundene, präpositive Rechtsanwendung konsequent dem theologischen Fundament des Kirchenrechts dadurch gerecht zu werden, dass jede Rechtsvorschrift (= I. Ebene) an den zentralen Glaubensüberzeugungen und Lehren der katholischen Kirche (= II. Ebene) gespiegelt und überprüft wird wie z.B. an den Glaubenslehren von der Kirche als Heilsgemeinschaft Gottes und der Menschen, vom Glaubenssinn aller Gläubigen, vom gemeinsamem und besonderem Priestertum. Werden dabei theologische Fragwürdigkeiten oder Widersprüche festgestellt, sind diese im Sinne der Theologie zu lösen. Erst die theologisch rückgebundene Gesetzesvorschrift (I. und II. Ebene) wird mit den übergeordneten Rechtsprinzipien (= III. Ebene), also der Metaebene des Rechts konfrontiert, um im Anschluss daran das Recht entsprechend anzuwenden (= IV. Ebene). Dabei sind gegebenenfalls für die konkrete Situation die theologischen Rechtsprinzipien der Dispens, der Kanonischen Billigkeit oder der Epikie anzuwenden; langfristig sind gesetzliche Verbesserungsmöglichkeiten und Reformmodelle zu entwickeln, indem z.B. bestehende Gesetze geändert, gestrichen oder auch neue hinzugefügt werden. Schematisch lässt sich dies folgendermaßen darstellen:

<sup>13</sup> c.222 §1 iVm. c.1261 §2 CIC.

<sup>14</sup> Richard Potz, Die Geltung kirchenrechtlicher Normen. Prolegomena zu einer kritisch-hermeneutischen Theorie des Kirchenrechts, Wien 1978, 268.

<sup>15</sup> Vgl. Hubert Müller, Das Gesetz in der Kirche zwischen amtlichem Anspruch und konkretem Vollzug. Annahme und Ablehnung universalkirchlicher Gesetze als Anfrage an die Kirchenrechtswissenschaft, München 1978, 4f.

<sup>16</sup> Vgl. L. Müller 1999 [Anm. 8], 330.

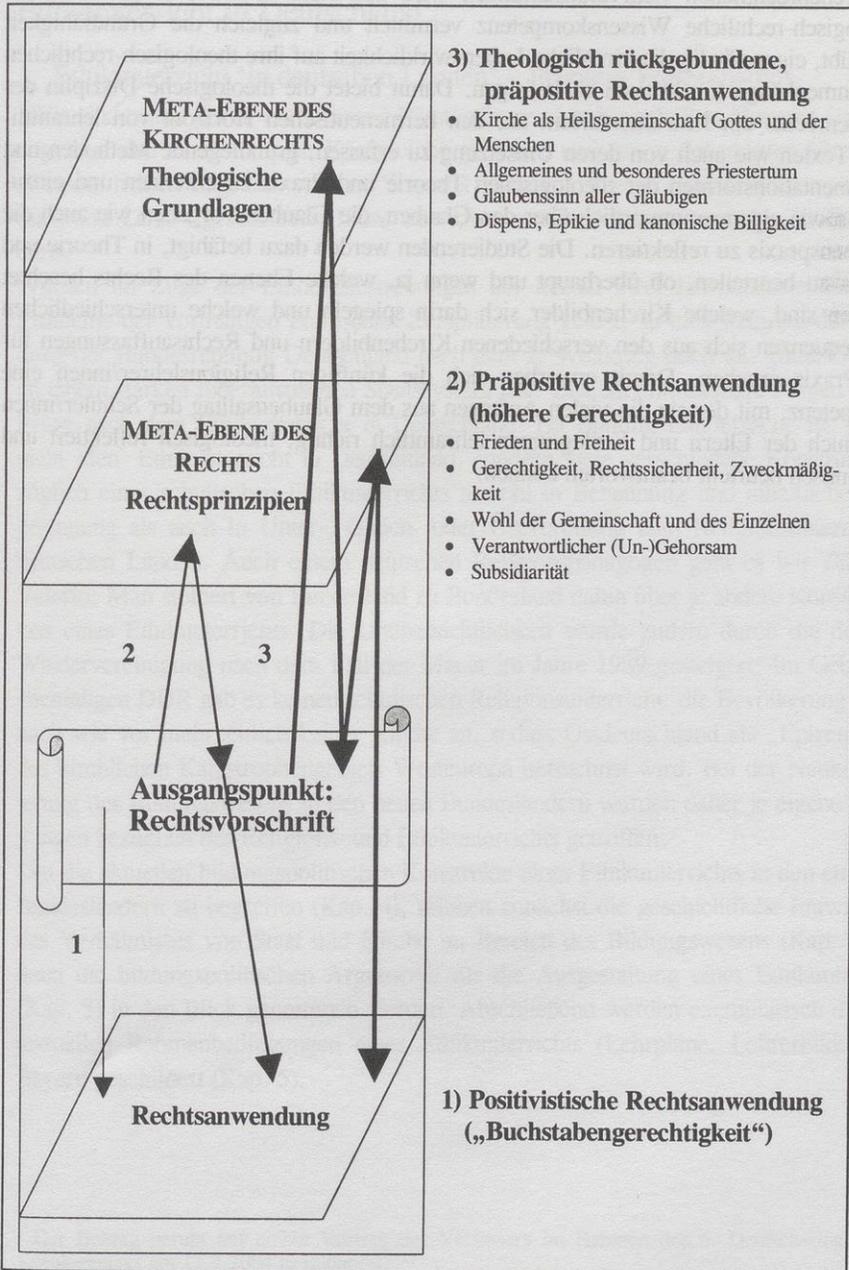


Abbildung: Von der Rechtsvorschrift zur Rechtsanwendung

In kirchenrechtlichen Lehrveranstaltungen wird auf diese Weise eine grundlegende theologisch-rechtliche Wissenskompetenz vermittelt und zugleich die Grundfähigkeit eingeübt, eigenständig die kirchliche Lebenswirklichkeit auf ihre theologisch-rechtlichen Zusammenhänge hin kritisch zu befragen. Damit bietet die theologische Disziplin des Kirchenrechts ein Instrumentarium an, den hermeneutischen Horizont von lehramtlichen Texten wie auch von deren Umsetzung zu erfassen, grundlegende Methoden und Argumentationsformen der theologischen Theorie und Praxis zu erkennen und einzuüben sowie eigenverantwortlich über den Glauben, die Glaubensvorgaben wie auch die Glaubenspraxis zu reflektieren. Die Studierenden werden dazu befähigt, in Theorie und Praxis zu beurteilen, ob überhaupt und wenn ja, welche Ebenen des Rechts beachtet worden sind, welche Kirchenbilder sich darin spiegeln und welche unterschiedlichen Konsequenzen sich aus den verschiedenen Kirchenbildern und Rechtsauffassungen für die Praxis ergeben. Damit erwerben sich die künftigen Religionslehrer/innen eine Kompetenz, mit der sie die vielen Anfragen aus dem Glaubensalltag der Schüler/innen wie auch der Eltern und Kolleg/innen lehramtlich richtig, theologisch reflektiert und authentisch beurteilt beantworten können.